

BVGer D-4025/2020 vom 21. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4025_2020

FR: TAF D-4025/2020 du 21 avril 2021

IT: TAF D-4025/2020 del 21 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der Nichteintretensentscheid des SEM vom 5. August 2020. Das Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit auf die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 4. Juni 2020 nicht eingetreten ist.

E. 3.2

Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 4.1

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer nachträglichen, mithin nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetretenen Veränderung der Sachlage eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Demgegenüber bezweckt das Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 111b AsylG in

der Regel die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung (im Vollzugspunkt) an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe (insbesondere das nachträgliche Bekanntwerden vorbestehender erheblicher Tatsachen oder Beweismittel) einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Gründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22 E. 12.3). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Beweismittel auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahren hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 4.2

Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 5.1

In der Beschwerde wird eine formelle Rüge erhoben, die vorab zu beurteilen ist, da diese bei berechtigtem Vorbringen zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen kann.

E. 5.2

Der Einwand der Beschwerdeführenden, das SEM habe (Nennung Beweismittel) willkürlich gewürdigt, zumal jenes Dokument nicht isoliert von den übrigen eingereichten Unterlagen behandelt werden könne, erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz legte in ihrem Entscheid unter Hinweis auf die diesbezüglich relevante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dar, für welches der ins Recht gelegten Beweismittel es sich zur Prüfung als zuständig erachtete, und würdigte dieses anschliessend in seinen Erwägungen. Aus diesem Vorgehen der Vorinstanz ist kein Hinweis auf ein willkürliches Verhalten zu erkennen. Dass das SEM nach einer Würdigung der Parteivorbringen und Beweismittel zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführenden gelangt ist, stellt keine Verletzung formellen Rechts dar. Im Übrigen kann auch aus dem Umstand, dass das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist, nicht auf ein willkürliches Verhalten geschlossen werden. Willkür oder Rechtsungleichheit liegen nicht schon deshalb vor, weil das SEM in anderen, gleichartigen Fällen auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist, zumal hinsichtlich der Frage, ob das Gesuch als hinreichend begründet betrachtet werden

kann, durchaus ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht.

E. 5.3

Die formelle Rüge erweist sich demnach als unbegründet.

E. 6.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zur Rechtsnatur der Eingabe vom 4. Juni 2020 fest, die Beschwerdeführenden bezeichneten ihre Eingabe als "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch". Die Qualifikation einer Eingabe richte sich nach ihrem Inhalt, nicht nach ihrer Bezeichnung. In der Eingabe würden sich die Beschwerdeführenden insbesondere auf (Nennung Beweismittel) und auf die Routinekontrollen der (...) Sicherheitskräfte in L._____ stützen. Hierbei handle es sich jedoch um ein Beweismittel respektive einen Sachverhalt, welcher bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5154/2019 vom 16. Oktober 2019 entstanden sei. Mangels funktioneller Zuständigkeit sei auf dieses Vorbringen nicht einzutreten (Art. 9 Abs. 2 VwVG). Inhaltlich könne jedoch auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Zwischenverfügung vom 8. Mai 2020 im Revisionsverfahren D-1815/2020 verwiesen werden. Was das (Nennung Beweismittel) betreffe, so sei dieses nachträglich entstanden. Damit falle es gemäss BVGE 2013/22 in die Zuständigkeit des SEM. Zur Begründung seines Entscheids über das Wiedererwägungsgesuch führte das SEM sodann an, dass Wiedererwägungsgesuche gehörig begründet sein müssten (vgl. Art. 111b Abs. 2 AsylG). Sofern eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nachkomme, habe die Behörde neben der formlosen Abschreibung die Option, auf das Gesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7). Zudem sei darauf hinzuweisen, dass der neu vorgebrachte Sachverhalt bereits in der Eingabe liquid darzulegen sei. Zusätzliche Instruktionmassnahmen durch das SEM würden im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht fallen. Bezüglich des (Nennung Beweismittel) sei ebenfalls auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Zwischenverfügung vom 8. Mai 2020 im Revisionsverfahren D-1815/2020 auf Seite 3 zu verweisen. Abgesehen davon sei der Beweiswert des Dokumentes als gering zu erachten. Es sei daher gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde zunächst der bereits im Wiedererwägungsgesuch dargelegte Sachverhalt wiederholt und insbesondere auf den Umstand hingewiesen, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis des gegen ihn (Nennung Zeitpunkt) eingereichten Strafverfahrens gehabt habe, weshalb ihm auch keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden könne. Der Beschwerdeführer habe anlässlich der Befragungen im ordentlichen Asylverfahren die (Nennung Zeitpunkt) durchgeführte Routinekontrolle seines Reisepasses in L._____ nicht erwähnt, da er keinerlei Beweise für diesen Vorfall habe vorlegen können. Ausserdem sei er dannzumal nach einer kurzen Befragung ohne weitere Auflagen zusammen mit seinen zwei "Kameraden" wieder entlassen worden. Gemäss BVGE 2013/22 seien nach dem angefochtenen Entscheid entstandene Beweismittel als Revisionsgrund ausgeschlossen, weshalb entsprechende Beweismittel im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens vor dem SEM zu prüfen seien. Ihre Eingabe sei demnach als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch eingereicht worden und vom SEM zu überprüfen. Das SEM lege in diesem Zusammenhang die hier anwendbaren Gesetzesbestimmungen

falsch aus. Die Vorinstanz sei daher insgesamt zu Unrecht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten.

E. 7.1

Vorab ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5154/2019 vom 16. Oktober 2019 am 31. März 2020 um Revision dieses Urteils ersuchten. Nachdem ihnen im dortigen Instruktionsverfahren die Aussichtslosigkeit der Revisionsbegehren dargelegt worden war, zogen sie mit Eingabe vom 2. Juni 2020 ihr Revisionsgesuch zurück. Zwei Tage später, mithin am 4. Juni 2020, reichten sie beim SEM ein Wiedererwägungsgesuch mit einer im Wesentlichen identischen Begründung wie im Revisionsgesuch und den gleichen Beweismitteln ein, wodurch sie sich zur Hauptsache auf das bereits im Revisionsgesuch vorgebrachte Profil des Beschwerdeführers berufen.

E. 7.2

Das SEM hat die Eingabe vom 4. Juni 2020 unter dem Titel der Wiedererwägung behandelt. Diese rechtliche Qualifizierung ist zutreffend. Aus den genannten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ergibt sich sodann, dass das SEM im Ergebnis das Wiedererwägungsgesuch - soweit es seine funktionelle Zuständigkeit bejahte - als nicht gehörig begründet erachtete und auf dieses nicht eintrat. Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a; BVGE 2014/39 E. 5 ff., zumal zwischen Art. 111b und Art. 111c AsylG ein enger Zusammenhang besteht [vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5]). Unter anderem liegt dann keine gehörige Begründung vor, wenn in einem Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 7.3

Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 4. Juni 2020 zu Recht oder zu Unrecht nicht eingetreten ist, ist angesichts der im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens nachgereichten Dokumente Folgendes in Erwägung zu ziehen (vgl. E. 7.4 - 7.6 nachfolgend):

E. 7.4

Zunächst ist anzuführen, dass sich das SEM - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - in korrekter Anwendung der diesbezüglich relevanten Gesetzeslage und in Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/22) zu Recht als unzuständig für die Beurteilung jener Vorbringen erachtete, welche sich auf Beweismittel und Sachverhalte stützen, die vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5154/2019 vom 16. Oktober 2019 entstanden sind beziehungsweise sich verwirklicht haben. Dazu zählen insbesondere die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel Nrn. 7, 9, 10 und 11 sowie die mit Eingabe vom 3. November 2020 neuerlich eingereichte (Nennung Beweismittel) (Beweismittel Nr. 3). Alleine der Umstand, dass diese angeblich von der (Nennung Person) am (...) unterzeichnet worden sind (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 3 oben), lässt die Dokumente nicht zu nachträglichen Beweismitteln im Sinne von BVGE 2013/22 werden. Eine andere Schlussfolgerung ergibt sich - entgegen der im Wiedererwägungsgesuch angeführte Behauptung (vgl. dort S. 6 Mitte) - auch nicht aus dem

Revisionsverfahren. Auch die mit Eingabe vom 3. November 2020 eingereichten Beweismittel Nrn. 6, 7 und 10 (Nennung Beweismittel) sind allesamt vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5154/2019 vom 16. Oktober 2019 entstanden und damit einer Wiedererwägung nicht zugänglich.

E. 7.5

Sodann hat die Vorinstanz zu Recht das nachträglich entstandene (Nennung Beweismittel) im Rahmen einer Wiedererwägung (BVGE 2013/22 E. 13) entgegengenommen und dabei im Zeitpunkt des Erlasses ihrer Verfügung mit zutreffender Begründung das Erfordernis einer gehörigen Begründung (vgl. E. 7.2, 2. Absatz) als nicht erfüllt erachtet (BVGE 2014/39 E. 7). So ist die von den Beschwerdeführenden bezüglich dieses Beweismittels ins Feld geführte Begründung inhaltlich als nicht ausreichend zu qualifizieren. Dem (Nennung Dokument) kann nämlich keine eigenständige Bedeutung beigemessen werden. So handelt es sich bei diesem einzig um eine Zusammenfassung der Sachlage anhand der aus dem (Nennung Zeitpunkt) datierenden Unterlagen. Weiter besteht bezüglich des in diesem Schreiben vermerkten Geburtsdatums des Beschwerdeführers (...) zu dem von ihm selber im Asylverfahren genannten Geburtsdatum (...) ein erheblicher Widerspruch. Als nicht relevant erweist sich - nebenbei bemerkt - die vom (...) datierende Gesuchsbeilage Nr. 12 (Nennung Beweismittel), welche der im Revisionsgesuch eingereichten Beilage Nr. 11 entspricht, zumal sich aus dieser kein Zusammenhang zur (Nennung Beweismittel) beziehungsweise dem Beschwerdeführer entnehmen lässt und überdies auch seinen Namen nicht enthält.

E. 7.6

Die Beschwerdeführenden haben indessen im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens weitere Beweismittel nachgereicht, die nach dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens mit dem Urteil D-5154/2019 vom 16. Oktober 2019 entstanden sind. Darunter fallen die mit Eingabe vom 3. November 2020 eingereichten Beweismittel Nrn. 1, 2, 4, 8 und 9 (Nennung Beweismittel). Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die in E. 7.5 gezogene Schlussfolgerung der nicht gehörigen Begründung im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung angesichts der auf Beschwerdeebene neu hinzugekommenen Beweismittel (insbesondere von Gerichtsprotokollen) weiterhin aufrechterhalten lässt. Zu der sich in diesem Zusammenhang stellenden Frage, ob sich der vorgebrachte Sachverhalt (durch die neuen Beweismittel und Vorbringen) nachträglich verändert hat oder nicht, ist Folgendes zu beachten: Neu entstandene Tatsachen, aus denen sich die Flüchtlingseigenschaft ergeben, können weder unter dem Aspekt des einfachen (nur Wegweisungsvollzugsgründe) noch des qualifizierten Wiedererwägungsgesuches (nur Revisionsgründe) subsumiert werden, sondern allein unter dem Aspekt des Mehrfachgesuches nach Massgabe der Bestimmung von Art. 111c AsylG. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung zwischen qualifiziertem Wiedererwägungsgesuch und Mehrfachgesuch ist praxisgemäss nämlich allein die Frage der nachträglichen Veränderung des Sachverhalts, unabhängig davon, ob die neuen Ereignisse angeblich im Zusammenhang mit einem bereits beurteilten Sachverhalt stehen. Vorliegend stellen die während des Beschwerdeverfahrens vorgetragenen Darlegungen und Beweismittel keinen neuen beziehungsweise nachträglich veränderten Sachverhalt dar, da diese letztlich allesamt auf ein im (Nennung Zeitpunkt) in der M._____ gegen den Beschwerdeführer eingeleitetes Strafverfahren zurückzuführen sind. Die neu hinzugekommenen Beweismittel und Vorbringen sind daher im Rahmen des vorliegenden qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen. Es spielt keine Rolle, dass die in Frage

stehenden Beweismittel respektive Vorbringen erst auf Beschwerdeebene vorgelegt worden sind. Da für den Beschwerdeentscheid die im Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich ist (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2013, S. 117 f. Rz. 2.204 ff.), hat sich die angefochtene Verfügung des SEM mithin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (vgl. BVGE 2012/21 E.5.1). Aus den in Frage stehenden Beweismitteln - so insbesondere den Gerichtsprotokollen - ergeben sich ohne Weiteres genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe. Daher ist im für die Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs relevanten Urteilszeitpunkt das Erfordernis einer gehörigen Begründung als erfüllt zu erachten. Der im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens getroffene Nichteintretensentscheid des SEM vermag daher angesichts der im Beschwerdeverfahren nachgereichten und aus dem Jahr (...) stammenden gerichtlichen Unterlagen betreffend ein gegen den Beschwerdeführer seit dem Jahr (...) bestehendes Strafverfahren, in welchem es im Jahr (...) zu mehreren Gerichtsverhandlungen gekommen sein soll, im Urteilszeitpunkt nicht mehr zu bestehen. Die Vorinstanz hat daher auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten und dieses einer Prüfung zu unterziehen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache beantragt wird. Die Verfügung vom 5. August 2020 ist aufzuheben und die Sache zur ordnungsgemässen Durchführung des Wiedererwägungsverfahrens und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigen sich weitere Ausführungen zum Eventualbegehren um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und Art. 51 AsylG (vgl. auch E. 4 vorstehend).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 2. September 2020 geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Den obsiegenden Beschwerdeführenden ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote zu den Akten. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Den Beschwerdeführenden ist somit eine Parteientschädigung zulasten des SEM von insgesamt Fr. 1200.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)